

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 7 (1934)

Heft: 10

Artikel: Aenderung der Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Aenderung der Militärorganisation.

Vom Ständerat und vom Nationalrat ist in der kürzlich abgelaufenen Session der Entwurf zum „Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betr. die Militärorganisation“ (Neuordnung der Ausbildung) durchberaten und mit wenigen Aenderungen angenommen worden. Was bringt uns die Aenderung der Militärorganisation? Trotzdem in den Tagesblättern da und dort auf die wichtigsten Aenderungen hingewiesen worden ist, finden wir es angezeigt, aus der „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung“ vom 11. Juni 1934, die uns allerdings erst kurz vor der Session zu Gesichte kam, das wesentliche hier festzuhalten.

Die Vorlage bezweckt die Erhaltung der Kriegstüchtigkeit der Armee unter billiger Rücksichtnahme auf die Bundesfinanzen. Sie bildet nur einen Ausschnitt aus der in Vorbereitung befindlichen Reorganisation unseres Wehrwesens und enthält auch auf dem Gebiet der Ausbildung nur das, was *unumgänglich notwendig* ist.

Nachdem von militärischen Führern Lücken und Mängel in unserer noch aus der Vorkriegszeit stammenden Militärorganisation (1907) schon lange erkannt worden sind, — es sei nur erinnert an den Bericht des Generals über den Aktivdienst 1914—1918, der heute noch lesenswert und aktuell ist — hat man mit der Neuorganisation zugewartet, einestheils weil zuerst ein Ausbau der Organisation (Motorwagen- und Fliegertruppe) und Ergänzung der Bewaffnung (vor allem das leichte Maschinengewehr) als notwendige Voraussetzung zur Durchführung der Neuerungen angestrebt wurden, und anderntheils, weil man hoffte, dass der Völkerbund und die Abrüstungskonferenz zum Mindesten eine Einschränkung der Kriegsgefahr mit sich bringen.

Die heute feststehenden, in der politischen und geographischen Lage der Schweiz begründeten Gefahren, denen nur mit Aussicht auf Erfolg entgegengetreten werden kann, wenn die Armee den Anforderungen eines

modernen Krieges entsprechend bewaffnet und ausgebildet ist, veranlassen den Bundesrat Vorschläge für die *Neuordnung der Ausbildung* vorzulegen. Nachdem ein erster Schritt mit dem im Dezember vorigen Jahres von den Räten genehmigten *Bewaffnungsprogramm* (Minenwerfer, Infanteriekanonnen) getan worden ist, stellt diese Neuordnung der Ausbildung einen zweiten Schritt in der angestrebten Neuorganisation unseres Wehrwesens dar. Es sind noch weitere Aenderungen vorgesehen: Organisation des Militärdepartementes, Organisation und Leitung des Heeres, Stellung der Heereseinheits-Kommandanten, Umgestaltung der Truppenordnung usw.

Die Neuordnung der Ausbildung bringt vorerst für einzelne Waffengattungen eine *Verlängerung der Rekrutenschulen*, wohl als wichtigste Aenderung, insbesondere für den Hauptharst, die Infanterie. Die Verlängerung ist zum Teil recht erheblich; sie beträgt für die Infanterie 23, für die Kavallerie 14, für die Artillerie 13 und für die Genietruppe 9 Tage. Bei allen übrigen Truppengattungen (ausgenommen die Verkürzung der Flieger- und Motorwagen-Rekrutenschule um einen Tag, die das Einrücken an einem Montag und die Entlassung an einem Samstag ermöglicht) blieb man bei der bisherigen Dauer, trotzdem von der Sanitäts-, Verpflegungs- und Trainetruppe ebenfalls eine Verlängerung um eine Woche vorgeschlagen worden ist. — Die angeführten Verlängerungen werden als *unerlässliches Mindestmass* bezeichnet, unter das man schlechterdings nicht gehen kann, ohne die Kriegstüchtigkeit unserer Armee in Zukunft in Frage zu stellen.

Die grosse Verlängerung der *Infanterie-Rekrutenschule* soll in erster Linie dem „Gefechtsexerzieren“, der Ausbildung im Gelände zu Gute kommen. Die untere und mittlere Führung soll besser geschult werden. (Das Ungenügen unserer unteren Truppenführung wird in der „Botschaft“ als wesentlichster Mangel unserer gegenwärtigen Armee bezeichnet.) Daneben soll auch Zeit gewonnen

werden für die Bataillons=Ausbildung und =Führung, die bedeutend schwieriger geworden ist, als früher. Man halte sich vor Augen, dass 1907 alle Infanteristen Füsiliere waren und dass das Bataillon nur aus 4 Füsilierkompagnien bestand, während in Zukunft das Bataillon ein sehr vielfältig zusammengesetzter Kampfverband sein wird, mit 36 leichten und 16 schweren Maschinengewehren, mit 4 Minenwerfern und 2 Infanteriekanonnen. Auch wird es sich binnen kurzem als notwendig erweisen, *alle* Mannschaften der Füsilier=Kompagnien am leichten Maschinengewehr auszubilden. Auch bei einzelnen *weiteren Waffengattungen* liegen die Verhältnisse ähnlich, bei der Kavallerie, der Artillerie und der Genietruppe.

Die *Kaderschulen* konnten teilweise in Anbetracht der längeren Rekrutenschulen, welche neben der Ausbildung des Rekruten die Grundlage für die Ausbildung der unteren Führung bildet, verkürzt werden. Damit will man auch erreichen, dass der Kaderersatz nicht durch eine allzulange Dienstdauer nachteilig beeinflusst wird. In der

Verkürzung der Unteroffiziersschulen wurde vor allem ein Äquivalent zur Verlängerung der Rekrutenschulen geschaffen. — Auch bei der *Offiziersschule* hat man der Verlängerung der Rekrutenschule Rechnung getragen und sie meistens ebenfalls verkürzt. Dafür wurde die im bisherigen Art. 128 der Militärorganisation enthaltene Vergünstigung — Befreiung der Offiziersschüler von der Pflicht zum „Abverdienen“ als Korporal — die praktisch meistens nur den Aspiranten aus den höheren Schichten und einzelner Waffengattungen bzw. Divisionskreise zugute (?) kam, fallen gelassen. Jeder neu ernannte Korporal hat als solcher nunmehr eine Rekrutenschule zu absolvieren, was sich sicher nur zum Vorteil dieser Wehrmänner auswirken wird.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt ein Bild der Aenderung in der Dauer der Rekruten= und Kaderschulen. Sie zeigt, wie viel Tage (Einrückungs= und Entlassungstage inbegriffen) mindestens erforderlich sind zum Erwerb des Korporal= bzw. Lieutenantgrades inkl. „Abverdienen“:

	Inf.		Kav.		Art.		Genie		Flieger		San.		Verpfl.		Motorw.		Train	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Rekr. Sch.	67	90	92	104	77	90	67	76	77	76	62	62	62	62	77	76	62	62
U. Of. Sch.	21	14	37	27	37	21	37	34	37	34	22	27	22	34	37	34	22	34
W. K. dazu	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	12	—
R. S. als Korp.	67	90	92	104	77	90	67	76	77	76	62	62	62	62	77	76	62	62
Total	167	194	221	235	191	201	171	186	191	186	146	151	158	158	191	186	158	158
Fourierschule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34 ¹⁾	—	—	—	—
Of. Schule	82	55	82	83	107	104	107	83	107	104	47	55	62	55	62	83	62	55
Magazinkurs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
R. S. als Lt.	67	90	92	104	77	90	67	76	77	76	62	62	62	62	77	76	62	62
Total	316	339	349 ²⁾	422	336 ²⁾	350	345	345	375	366	193	206	295	309	330	345	282	275

¹⁾ Die Fourierschule ist vor der Rekrutenschule als Korporal zu absolvieren, in welcher der angehende Verpfl. Lt. als Korp. Fouriersdienst zu leisten hat.

²⁾ Nur halbe Rekrutenschule als Korporal (bisher Regel).

Auch bei der *Weiterbildung der Offiziere* sind Aenderungen vorgesehen, die wir hier nicht anführen wollen.

Trotzdem von Seiten des Generalstabes auch gut begründete Vorschläge zur Umgruppierung unserer *Wiederholungskurse* vorlagen, will der Bundesrat an der heute eingelebten Ordnung nicht rühren. Eine kleine Aenderung ist lediglich für den *Kadervorkurs* stipuliert. Dieser ist bisher nur auf dem Budgetweg eingeführt worden und soll nun seine gesetzliche Verankerung finden mit nur noch 2 statt 3 Tagen für Offiziere und neu mit einem (besoldeten) Tag für die Unteroffiziere. Quartiermeister und Fouriere nicht mehr ausgenommen, eine Neuerung, die von uns aus sehr zu begrüßen ist.

Mit diesen hauptsächlichlichen Neuerungen hat man im Entwurf weitere Aenderungen der Militärorganisation vorgenommen, von denen wir hier nur zwei anführen möchten, die unsern Dienst angehen:

Art. 50 der alten Organisation:

„Die Quartiermeister werden den Truppenoffizieren entnommen und gehören zu den Truppengattungen, aus denen sie hervorgegangen sind.“

ist schon durch einen Bundesratsbeschluss vom 16. April 1934 erweitert worden mit:

„Zu Quartiermeistern werden Fouriere, sowie Hauptleute und Subalternoffiziere aller Truppengattungen in einer Offiziersschule der Verpflegungstruppen ausgebildet.“

Die Verwendung von Truppenoffizieren im Quartiermeisterdienst hat sich nicht bewährt. Auch erwies sich deren Zugehörigkeit zu den verschiedenen Truppengattungen als nachteilig. Nun soll gesetzlich verankert werden, dass *nur noch Fouriere zur Offiziersschule der Verpflegungstruppen* zugelassen werden. Die Quartiermeister werden dem O. K. K. direkt unterstellt.

Unsern Dienst berührt auch der *Art. 129*:

„Zu Fourieren vorgeschlagene Unteroffiziere haben vor der Rekrutenschule als Korporal eine Fourierschule von zweiunddreißig Tagen zu bestehen.“

Die Beförderung zum Fourier erfolgt erst nach bestandener Rekrutenschule.

Zu Stabssekretären vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine Stabssekretärschule von fünfundzwanzig Tagen zu bestehen.“

Diese Aenderung wird in der Botschaft wie folgt begründet:

„Dass die Beförderung zum Fourier in Zukunft erst nach bestandener Rekrutenschule erfolgt, in der der angehende Fourier seine praktische Eignung zum Verpflegungs= und Rechnungsdienst zu beweisen hat, ist ohne weiteres gerechtfertigt und entspricht dem, was sonst überall gilt (Ausbildung und Beförderung zum Feldweibel, zum Kompagniekommandanten usw.).“

Zu diesem Artikel ist sowohl im Ständerat (von Herrn Ständerat Wettstein) als auch im Nationalrat (von Herrn Nationalrat Pfister) ein Aenderungsantrag eingebracht worden, der jedoch in beiden Räten stark verworfen worden ist. Wir werden, sobald die Ratsprotokolle vorliegen, auf die Diskussion über diesen, für uns ausserordentlich wichtigen neue Artikel zurückkommen.

Auch über die finanzielle Auswirkung der gesamten Neuordnung gibt die „Botschaft“ Aufschluss. Sie wird eine jährliche Mehrausgabe von 1½ bis 2 Millionen Franken zur Folge haben.

Die „Botschaft“ schliesst mit der Mahnung an die beiden Räte:

„Neben der Sorge für das Budgetgleichgewicht gibt es noch andere, nicht minder grosse Sorgen, von denen der vornehmsten eine die Sorge für die Aufrechterhaltung unserer Freiheit und Unabhängigkeit ist. Diese zu schützen dürfte uns auch in Zukunft gelingen, wenn wir die notwendigen Anstrengungen machen, um unsere Armee kriegstüchtig zu erhalten. Tun wir es nicht, so wird das heute vermeintlich gesparte Geld im Kriege durch Menschenopfer aufgewogen werden müssen, Opfer, die dann mangels genügender Ausbildung vielleicht nutzlos gebracht werden“.

Die Gaskampfstoffe und die Lebensmittel.

Die Lebensmittel sind im Kriege den Gaskampfstoffen ausgesetzt, wie Mann und Pferd. Die feindlichen Gasgeschosse haben sehr oft die Fassungplätze und den Nachschub als Ziel. Es gehört somit nicht zuletzt zur Aufgabe der Verpflegungsorgane, die Lebensmittel auf den Transporten und in Depots vor eventueller Gefährdung durch Gaskampfstoffe zu schützen. Die Einwirkung der Gaskampfstoffe hängt selbstverständlich auch von der Art derselben ab.

Lebensmittel, welche mit lungenschädigenden Kampfstoffen, mit Lungengiften (Grünkreuz der Deutschen) in Kontakt waren, können in den meisten Fällen durch Lüften oder gewöhnliches Abspülen mit Wasser geniessbar gemacht werden, da viele Gaskampfstoffe bei Berührung mit Wasser in unschädliche Stoffe zerfallen.

Nasen-Rachenreizstoffe, Arsini (Blaukreuz der Deutschen) auf Lebensmitteln, verursachen unter Umständen Magenstörungen, die Vergiftungen hervorrufen können. Durch Kochen wird das Gift nicht genügend zerstört.

Lebensmittel, welche mit flüssigem Yperit (Hautgift, Gelbkreuz der Deutschen) verseucht sind, sind als vergiftet zu betrachten und zu beseitigen.

Das Gleiche gilt auch für Lebensmittel, welche mit dem flüssigen Inhalt von Gasgeschossen der Grün- oder Blaukreuzgaskampfstoffe in Berührung gekommen sind.

Lebensmittel, welche nur mit Gasschwaden in Berührung kamen, können nach dem Kochen ohne Bedenken genossen werden, höchstens ist der Geschmack etwas beeinträchtigt. Brot kann nach Literaturangaben durch nochmaliges Verbringen in den Backofen geniessbar gemacht werden.

Die Lebensmittel werden am besten durch Zudecken mit Dachpappe, Wolldecken oder Tücher (ev. in Sodaauslösung getränkte) oder Einpacken in Zellophanhüllen geschützt. In Depots, durch Einlegen in gutschliessenden Ton oder Steingefässen. Konserven, da in Blechdosen hermetisch verschlossen, müssen weiter nicht geschützt werden.

In der Kriegsliteratur ist über Lebensmittel in Bezug auf Gaskampfstoffe sehr wenig zu finden. Soviel bekannt, hat das Eidg. O. K. K. veranlasst, den Gasschutz der Lebensmittel experimentell zu prüfen und es ist ohne Zweifel, dass in absehbarer Zeit die grosse Sammlung der Reglemente und Vorschriften der Verpflegungs- und Verwaltungsfunktionäre durch eine weitere Vorschrift bereichert wird.

St.

Spezialtätigkeiten im Fourierdienst.

Wir haben vor kurzem in einigen Nummern unserer Zeitschrift Berichte von Fourieren veröffentlicht, welche die Spezialtätigkeiten ihres Dienstes — bedingt durch die Einteilung zu Spezialwaffen — schilderten. Eine allgemeine Rundfrage unter den Lesern vermittelte uns diese interessanten Einblicke.

Heute schreibt ein Kavallerie-Fourier über seine Aufgaben. Noch fehlen uns aber zur Vollständigkeit der Artikelserie eine Reihe weiterer Berichte. Wo bleiben sie, die Fouriere der schweren und der Festungs-Artillerie, der Genietruppen, der verschiedenen Stäbe, der Ballonkpen, der Fliegertruppe, der Train-Abteilungen, des Motorwagendienstes usw.?

Wir zählen auf weitere Mitarbeit.

Die Kavallerie zählt zu den Spezialwaffen. Es ist daher fast etwas verwegen, auf Spezialtätigkeiten im Fourierdienst in Form eines kurzen Aufsatzes hinweisen zu wollen. Denn diese sind tatsächlich äusserst mannigfaltig. Schon die 92-tägige Rekrutenschule und die acht Wiederholungskurse für den Gemeinen zeigen wesent-

liche Unterschiede gegenüber den andern Waffen. Was die Kavallerie zur Kavallerie macht, das sind nicht die Stiefel und der Säbel des Mannes, sondern das ist das Pferd, das jeder Dragoner in der Rekrutenschule kauft und das ihm nicht nur Waffe und Mittel zum Sport, sondern vertrauter Freund sein soll. Mit diesem Pferd hat sich denn auch der Fourier in allermindestens so hohem Masse zu beschäftigen, wie mit dem Mann. Er hat einen doppelt so hohen Bestand wie der Infanterie-Fourier, wenn wir jenen von der Mannschafts- und der Pferdekontrolle zusammenzählen. Dass sich daraus eine wesentliche Mehrarbeit ergibt, dürfte selbstverständlich sein. Wohl erhält nur das 2. Pferd des Offiziers und das Lieferantenpferd (letzteres wird beim Train verwendet) seinen „Sold“, aber auch alle andern wollen gepflegt und irgendwo anständig untergebracht sein. Es kann ev. eine nicht leichte, oder doch zeitraubende